

Einladung

– öffentlich –

Sitzung 15

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte und Ortsvorsteher,

zur Gemeinderatssitzung am **Montag**, den **27.07.2020, 19.30 Uhr**, in der **Goldberghalle Oberried** werden Sie herzlich eingeladen. Sie werden gebeten, entsprechend § 34 Abs. 3 GemO Baden-Württemberg an der Sitzung teilzunehmen. Wer gesundheitliche Bedenken für sich bzw. seine Angehörigen hat, ist zur Teilnahme nicht verpflichtet. Aus Gründen des Infektionsschutzes werden keine Getränke gestellt, bitte bringen Sie sich bei Bedarf selbst etwas mit. Beim Zugang zur Halle wird gebeten, die Abstandsregeln zu beachten und Alltagsmasken zu tragen.

Nachfolgend die Tagesordnungspunkte:

1. Bekanntgaben
2. Beauftragung Besucherlenkung Stollenbach
3. Tourismus Dreisamtal e.V., hier: Erhöhung der Zuschüsse; Änderung der prozentualen Aufteilung
4. Anpassung der Kindergartengebühren
5. Vorberatung über die 5. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Dreisamtal im Bereich der Gemeinde Kirchzarten, Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Außenlager Bauhof“
6. Verschiedenes (keine Vorlage)
7. Frageviertelstunde (keine Vorlage)



Klaus Vosberg, Bürgermeister

TOP 2 Beauftragung Besucherlenkung Stollenbach

Beschlussantrag:

Das Besucherlenkungskonzept Stollenbach wird wie vorgesehen beauftragt.

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 6.7.2020 hat der Gemeinderat die Beschlussfassung vertrag. Dies mit dem Verweis darauf, dass der Ortschaftsrat St. Wilhelm sich noch nicht mit der Thematik befasst hatte und die finanzielle Situation für die Gemeinde unklar ist. Weiter wurde die Verwaltung gebeten, einen Zeitplan vorzulegen, bis wann eine Beschlussfassung erfolgen muss, wenn Mitte November insbesondere die Schneeschuhtourenbeschilderung installiert sein soll. Dieser Zeitplan ist der Anlage zur Vorlage zu entnehmen.

Der Ortschaftsrat St. Wilhelm hat am 14.07.2020 einstimmig der Umsetzung des Konzeptes und der Beauftragung zugestimmt.

Weiter wird auf die Vorlage zur Sitzung vom 6.7.2020 verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 19.903,71 Euro, die maximale Förderung beträgt 11.942,22 Euro. Somit bleibt eine Belastung des Gemeindehaushalts von 7.961,49 Euro. Dies entspricht 40 % der Gesamtsumme. Die Mittel sind im Haushaltsplan vorgesehen.

Projektlauf Umsetzung Besucherlenkungskonzept Stollenbach

Juli 2020:

Weidelehrpfad:

Vor-Ort Termin aller Beteiligten zur inhaltlichen Neukonzeption des Weidelehrpfades:
Vertreter der Weidegenossenschaft, des Landwirtschaftsamtes, Forstamtes,
Regierungspräsidiums und der übergeordneten Weideberatung

Abstimmung der neuen Texte und Bilder

Erstellung der Karten durch Outdooractive (Weidelehrpfad, Skitourenstrecke und
Schneeschnurhunde)

August, September 2020:

Weidelehrpfad:

Gestaltung und Abstimmung von 13 Informationstafeln mit Texten und Bildern

Gestaltung einer neuen Übersichtstafel mit Hinweisen auf besonders sensible Naturräume
und schützenswerte Tier- und Pflanzenarten am Eingang zum Weidelehrpfad, Abstimmung

Gestaltung von Zuwegweisern

Überarbeitung einer Übersichtstafel aus Holz an einer Wegkreuzung des Weidelehrpfades

Erstellung eines Flyers; DIN lang, 8-seitig, Abstimmung

Übersetzung der Texte der Infotafeln, der Übersichtskarte und des Flyers

Ausweisung einer Skitourenstrecke und Schneeschnurhunde

Erstellung eines Beschilderungsplans für Skitourenstrecke und Schneeschnurhunde

Beschaffung von Skitouren- und Schneeschnurhundechildern

Beschaffung von 22 Pfosten

Weitere Beschilderung:

Gestaltung zweier Hinweisschilder für Wanderer, Abstimmung

Entwicklung weiterer Kooperationen zur Besucherlenkung

Koordination eines Besprechungstermins mit Anbietern von Schneeschnurhunde und
mit Naturschutzverbänden



Durchführung des Besprechungstermins

Ausarbeitung von Ideen und Vorschlägen

Oktober 2020:

Weidelehrpfad

Druck der 13 hochwertigen, witterungsfesten Tafeln, Zeitbedarf 3 bis 6 Wochen, je nach Auftragslage

Druck einer Übersichtstafel

Druck von 8 Zuwegweisern in Pfeilform

Druck von Informationsflyern zur Bewerbung des Weidelehrpfades

Erfassung und Weiterleitung der Daten und Informationen auf der Homepage der Gemeinde, Touristinformation Dreisamtal, Schwarzwald Tourismus GmbH

Ausweisung einer Skitourenstrecke und einer Schneeschuhrunde

Entfernung einzelner Fichten

Erstellung digitaler Daten für Homepages und für die Nutzung digitaler Medien (GPS-Gerät und Handy)

Weitere Beschilderung:

Druck von 4 witterungsbeständigen Schildern

Beschaffung von Befestigungsmaterial zur Aufstellung der Schilder

Voraussichtlich November 2020:

Weidelehrpfad, weitere Beschilderung,

Lieferung und Aufstellung der Schilder

Lieferung der Flyer

Ausweisung einer Skitourenstrecke und einer Schneeschuhrunde

Lieferung und Aufstellung der Schilder



**TOP 3 Tourismus Dreisamtal e.V.; Erhöhung der Zuschüsse;
Änderung der prozentualen Aufteilung**

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der Änderung der prozentualen Aufteilung und der Erhöhung der Zuschüsse an den Tourismus Dreisamtal e.V. zu.

Sachverhalt:

Mit Wirkung zum 01.01.2006 wurden die Aufgaben des Tourismus der Gemeinden Buchenbach, Kirchzarten, Oberried und Stegen (Gemeinden) an den Tourismus Dreisamtal e.V. (Verein) zur Erledigung in eigener Verantwortung übergeben.

Zur Finanzierung wurde in der gefassten Vereinbarung ein Gesamtzuschuss der Gemeinden, welcher nach den anteiligen prozentualen Übernachtungen verteilt wird, vereinbart. Die Höhe des Zuschusses und die prozentuale Aufteilung wurden in bislang drei Änderungen angepasst.

Der Verein wurde seit Gründung ehrenamtlich durch den Vorstand geführt. Die letzten Jahre und eine durch den Verein beauftragte Strukturanalyse haben gezeigt, dass die Aufgaben mit den gestellten Anforderungen und dem gestiegenen Wettbewerb nicht mehr ehrenamtlich leistbar sind. Im Strukturgutachten wurde darum insbesondere die Einsetzung eines hauptamtlichen Geschäftsführers empfohlen. Für dessen Finanzierung ist der Gesamtzuschuss der Gemeinden entsprechend zu erhöhen.

Die Zuschusserhöhung soll durch eine Kurtaxenerhöhung gegenfinanziert werden. Diese ist durch jede Gemeinde entsprechend zu kalkulieren und zu verabschieden, dies ist in den Sitzungen nach den Sommerpausen eingeplant. Die Erhöhung der Kurtaxe sollte erst zum 01.01.2021 erfolgen um den Betrieben entsprechenden Vorlauf zur Umsetzung zu garantieren. Ferner sind in den Satzungen pauschale Jahreskurtaxen für Zweitwohnungen und Dauercamper enthalten, die eine unterjährige Erhöhung verunmöglichen.

Da der Geschäftsführer idealerweise bereits im vierten Quartal 2020 mit der Arbeit beginnen sollte, ist der Zuschuss bereits für das Jahr 2020 anzupassen.

Die prozentuale Aufteilung basiert auf den Übernachtungen 2019. Bisher betrug der Anteil der Gemeinde Oberried 37,4 % (neu 35%).

Die Verwaltung empfiehlt die Implementierung eines Geschäftsführers durch die Zuschusserhöhung zu finanzieren und wird eine entsprechende Anpassung der Kurtaxesatzung mit Erhöhung vorbereiten.

Finanzielle Auswirkungen:

2020: 70.700 Euro

2021: 94.500 Euro

2022 ff.: 120.750 Euro

V E R E I N B A R U N G

zwischen

Tourismus Dreisamtal e.V.

Vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herr Jochen Lauber

Hauptstr. 24, 79199 Freiburg

und

den Gemeinden

- 1. Buchenbach, vertreten durch Herrn Bürgermeister Ralf Kaiser**
- 2. Kirchzarten, vertreten durch Herrn Bürgermeister Andreas Hall**
- 3. Oberried, vertreten durch Herrn Bürgermeister Klaus Vosberg**
- 4. Stegen, vertreten durch Frau Bürgermeisterin Fränzi Kleeb**

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Der Verein führt für die Gemeinden die Aufgaben aus dem Bereich des Tourismus insbesondere das Innen- und Außenmarketing in eigener Verantwortung.

§ 2

Abgrenzung der Aufgabenfelder

Für die Zuordnung der Aufgabenfelder im Bereich des Tourismus zwischen dem Verein und den Gemeinden ist die beiliegende Anlage maßgebend, welche Bestandteil dieser Vereinbarung wird.

§ 3

Zuschüsse

Die Gemeinden verpflichten sich dem Verein

für das Jahr 2020 einen Zuschuss i.H.v. 202.000,00 Euro netto, zzgl. geltender MwSt.

für das Jahr 2021 einen Zuschuss i.H.v. 270.000,00 Euro netto, zzgl. geltender MwSt.

ab dem Jahr 2022 einen jährlichen Zuschuss i.H.v. 345.000,00 Euro netto, zzgl. geltender MwSt.

zu zahlen.

Die Erhöhungen gegenüber dem bisherigen Zuschuss von 180.000,00 Euro netto, greifen ab dem Monat zu dem ein hauptamtlicher Geschäftsführer eingestellt wird.

Dieser Zuschuss ist in vier gleichen Raten jeweils zum 01. eines Kalendervierteljahres fällig.

§ 4

Auszahlung der Zuschüsse

Für die Auszahlung der jährlichen Zuschüsse sind folgende prozentuale Anteile maßgebend.

Buchenbach	13,7 %
Kirchzarten	46,3 %
Oberried	35,0 %
Stegen	5,0 %

Die vierteljährlichen Auszahlungen erfolgen durch Rechnungsstellung des Vereins an die jeweilige Gemeinde.

§ 5

Berichtspflicht

Der Verein verpflichtet sich, die vier Gemeinden einmal jährlich über die Aktivitäten im Innen- und Außenmarketing zu unterrichten und die Verwendung der Zuschüsse darzustellen.

§ 6

Überlassung von Räumen

Die Gemeinden stellen dem Verein im Rahmen des Innen- und Außenmarketing für seine Veranstaltungen Ihre Räume kostenfrei zur Verfügung. Die Reservierung der Räume erfolgt in Absprache zwischen dem Verein und der jeweiligen Gemeinde.

Darüber hinaus stellt die Gemeinde Kirchzarten die „Tourist-Info“ in der Hauptstr. 24 in 79199 Kirchzarten kostenfrei, ohne Berechnung der Nebenkosten, wie Strom, Wasser und Heizung zur Verfügung. Kommunikationskosten wie Telefon bzw. EDV Kosten werden vom Verein getragen.

Der Verein und die Gemeinde Kirchzarten haben auf dieser Basis einen Mietvertrag geschlossen.

§ 7

Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende des Kalenderjahres von einem der Beteiligten gekündigt werden. Erstmals ist eine Kündigung zum 31.12.2023 möglich.

§ 8

Änderungen dieser Vereinbarung

Der Verein und die Gemeinden erklären Ihre Bereitschaft, nach Ablauf von drei Jahren über geänderte Rahmenbedingungen miteinander zu verhandeln. Im Verhältnis unter den Gemeinden betrifft dies insbesondere den vereinbarten Kostenschlüssel.

Buchenbach, den

Kirchzarten, den

Ralf Kaiser, Bürgermeister

Andreas Hall, Bürgermeister

Oberried, den

Stegen, den

Vosberg, Bürgermeister

Kleeb, Bürgermeisterin

Kirchzarten, den

Lauber, 1. Vorstand Tourismus Dreisamtal e.V.

Prozentuale Übernachtungsverteilung im Dreisamtal

Grundlage der Zuschussverteilung an den Tourismus Dreisamtal e.V.

	2019			Zuschuss					
	absolut	prozentual	prozentual gerundet	2020		2021		2022 ff.	
				netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Oberried	114.410								
abzüglich 50% (Camp./Zweitw.)	-20.523								
Oberried korrigiert	93.887	34,95%	35,00%	70.700,00 €	84.133,00 €	94.500,00 €	112.455,00 €	120.750,00 €	143.692,50 €
Kirchzarten	180.895								
abzüglich 50% (Camp./Zweitw.)	-56.507								
Kirchzarten korrigiert	124.389	46,30%	46,30%	93.526,00 €	111.295,94 €	125.010,00 €	148.761,90 €	159.735,00 €	190.084,65 €
Buchenbach	38.251								
abzüglich 50% (Camp./Zweitw.)	-1.380								
Buchenbach korrigiert	36.872	13,73%	13,70%	27.674,00 €	32.932,06 €	36.990,00 €	44.018,10 €	47.265,00 €	56.245,35 €
Stegen	13.484								
abzüglich 50% (Camp./Zweitw.)	0								
Stegen korrigiert	13.484	5,02%	5,00%	10.100,00 €	12.019,00 €	13.500,00 €	16.065,00 €	17.250,00 €	20.527,50 €
Gesamt	268.631		100%	202.000,00 €	240.380,00 €	270.000,00 €	321.300,00 €	345.000,00 €	410.550,00 €

TOP 4 Anpassung der Kindergartenbeiträge

Beschlussantrag

Die Elternbeiträge im Katholischen Kindergarten St. Michael Oberried und Kindergarten Hofgrund werden wie folgt festgesetzt:

Elternbeiträge Kath. Kiga St. Michael Oberried - ab 1.9.2019

Beitagssystematik 11 Monate

+ 1,9 % Ü3 Bereich					Krippe 4,5 %		
Kinder	RG	VÖ 13.30	VÖ 14.00	GT Gruppe	U 3	U3 VÖ 13.30	U 3 VÖ 14.00
1 u.18	130	146	158	252	266	321	347
2 u.18	100	111	120	191	201	243	263
3 u.18	66	73	79	125	133	159	173
4 u.18	22	24	26	40	45	51	56

Erhöhung um 1,9 % gemäß Beitragsempfehlung des Städte- und Gemeindetags bzw. 4-K-Konferenz. Zuschlag für Betreuungszeit ab 7.15 Uhr 6,00 €

Elternbeiträge gelten sowohl für den kath. Kiga Hofgrund als auch Oberried. Hinweis U3: Empfohlener Erhöhungssatz + 2,5% in den nächsten 5 Kindergartenjahren; 2020/2021 aufgerundet auf 4,5 %.

Weiter wird beschlossen, dass die Kindergartengebühr grundsätzlich an der Beitragsempfehlung des Städte- und Gemeindetags bzw. 4-K-Konferenz zu koppeln ist. Im Bereich U3 soll in den nächsten 5 Jahren zu der prozentualen Empfehlung ein Aufschlag von 2,5 % erfolgen, um das derzeit existierende Delta schrittweise auszugleichen.

Begründung

Das vorgeschlagenen Vorgehen und die damit verbundenen Elternbeiträge entsprechen den mit der Katholischen Verrechnungsstelle und mit dem Kindergartenkuratorium abgestimmten Beitragshöhen.

Im Bereich Ü3 entsprechen die Kindergartengebühren schon weitestgehend den Empfehlungen des Städte- und Gemeindetags bzw. 4-K-Konferenz. Hier existiert lediglich eine Abweichung von einem Euro. Im Bereich U3 sind die Gebühren ca. 12% unterhalb der Empfehlung. Um hier nicht eine einmalige sehr starke Erhöhung umzusetzen, haben sich Verwaltung und Kindergartenkuratorium darauf geeinigt, eine schrittweise Erhöhung vorzunehmen und das Delta in den nächsten Jahren schrittweise abzuschmelzen.

Insgesamt ist das Ziel der jährlichen Erhöhung, einen gewissen Automatismus zu geben, mit der die Kindergartengebühr sich grundsätzlich an der monetären Empfehlung des Städte- und Gemeindetags bzw. 4-K-Konferenz orientiert und entsprechend von der Verwaltung umgesetzt wird. Dieser Grundsatz wird bereits in vielen Gemeinden so vollzogen.

Insgesamt liegt der Deckungsbeitrag derzeit bei 14,6% der Kosten. Eine Aussage, wie hoch der zukünftige Deckungsbeitrag sein wird, lässt sich derzeit nicht seriös treffen, da a) unklar ist wie hoch die Kosten am Ende des Kindergartenjahres sein werden und b) wie viele Kinder insgesamt betreut wurden.

Die Personalkosten für die Kindergärten sind in der Gemeinde überdurchschnittlich hoch. Ursächlich dafür ist die Berufserfahrung der Beschäftigten, die im öffentlichen Dienst automatisch zu einer höheren Besoldung führt.

Beiträge Aktuell 2019/2020

Kinder	RG	VÖ 13.30	VÖ 14.00	GT Gruppe	U 3	U3 VÖ 13.30	U 3 VÖ 14.00
1 u.18	128	143	156	247	254	307	332
2 u.18	98	109	117	187	193	233	251
3 u.18	65	72	77	123	128	152	166
4 u.18	22	24	26	39	43	48	54

Finanzielle Auswirkungen

Das zu deckende Defizit der Kindergärten wird geringer ausfallen.

**GEMEINDETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Panoramastraße 31
70174 Stuttgart
Steffen Jäger

**STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Königstraße 2
70173 Stuttgart
Michael Link

**4 Kirchen Konferenz
über Kindergartenfragen**

Alois-Eckert-Straße 6
79111 Freiburg
Dr. Regina Kebekus
Vorsitz 2020

An die Mitgliedstädte und -gemeinden

Stuttgart, 01. Juli 2020

**Elternbeiträge in Kindertagesstätten
Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen
Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr
2020/2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchen in Baden-Württemberg haben sich in enger Abstimmung in den letzten Wochen sehr intensiv mit der Frage befasst, in welcher Weise eine Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlung zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/21 erfolgen kann.

Angesichts der zwischenzeitlich sehr weitreichenden Einschränkungen für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen war eine Festlegung für eine Empfehlung bis zuletzt jedoch nicht vernünftig möglich. Mit dem in Baden-Württemberg zum 29. Juni 2020 gestarteten Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen ist aus unserer Sicht nun aber eine hinreichend belastbare Grundlage gefunden, um eine Empfehlung aussprechen zu können. Angesichts der nach wie vor durch die Pandemie beeinträchtigten Lage kann eine solche Empfehlung allerdings nur für das Kindergartenjahr 2020/2021 erfolgen.

Dabei gehen wir davon aus, dass es den Einrichtungen zunehmend gelingen wird, den teilnehmenden Kindern den zeitlichen Betreuungsrahmen anzubieten, der auch vor Beginn der pandemiebedingten Einschränkung möglich war. Sollte dies im Einzelfall nicht gelingen können, wäre von den Trägern zu erwägen, den zu erhebenden Elternbeitrag dann im Verhältnis zum angebotenen Betreuungsumfang anzupassen.

Damit gewährleisten die Träger auch in Zeiten einer solch einschneidenden Pandemie ein bedarfsgerechtes und qualitativ beachtliches Angebot der Kinderbetreuung und zugleich der frühkindlichen Bildung und leisten damit einen essenziellen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung in der jetzigen Krisenzeit. Die Sicherstellung dieses Angebots beansprucht die

Träger jedoch nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt durch steigende Personal- und Sachkosten, besonders zur Bewältigung der Hygieneanforderungen, auch finanziell zu Buche. Hinzu kommen die allgemeinen Kostensteigerungen, die unabhängig von der Corona-Pandemie zu verzeichnen sind.

Die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchen haben sich vor diesem Hintergrund darauf verständigt, diese Kostensteigerung zumindest zu einem gewissen Teil auch bei ihrer gemeinsamen Empfehlung zur Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021 zu berücksichtigen und empfehlen eine Erhöhung der Elternbeiträge pauschal um **1,9 Prozent**.

Diese moderate Erhöhung bleibt bewusst hinter der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so zwar einerseits die Einnahmeausfälle nicht zu groß werden zu lassen, andererseits aber auch die Eltern nicht über Gebühr zu belasten. Demnach ist es angesichts der erheblich rückläufigen Steuereinnahmen der öffentlichen Hand wie auch der Kirchen geboten, eine ansteigende Kostenentwicklung mit einer moderaten Anpassung der Elternbeiträge zu begleiten. Dies insbesondere deshalb, weil die Kommunalen Landesverbände und die Kirchen in Baden-Württemberg grundsätzlich einen Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeiträge anstreben.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird daher empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

1. Beiträge für Kindergärten

	Kiga-Jahr 2020/21	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	119 €	130 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	92 €	100 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	61 €	67 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	20 €	22 €

2. Beitragssätze für Krippen

	Kiga-Jahr 2020/21	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	352 €	384 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	261 €	285 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	177 €	193 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	70 €	76 €

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagskindergarten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

4. Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

5. Staffelung der Elternbeiträge

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Zur Definition des Familienbegriffs in diesem Sinne erreichen uns immer wieder Anfragen, beispielsweise ob sog. Zählkinder einzubeziehen sind. Für die aktuell diskutierte Anpassung der Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge für das Jahr 2019/2020 wird vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97) wie folgt zu konkretisieren:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nichtberücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

6. Individuelle Festlegung der Elternbeiträge vor Ort

Wie bislang sind die vorgenannten, gemeinsam von den vier Kirchen in Baden-Württemberg, den kirchlichen Fachverbänden und den Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beiträge für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Wir empfehlen jedoch, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Stadtgebiet anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Roger Kehle
Präsident

gez.
Gudrun Heute-Bluhm
Oberbürgermeisterin a. D.
Geschäftsführendes Vor-
standsmitglied

gez.
Dr. Regina Kebekus
Vorsitzende der
4 Kirchen Konferenz über
Kindergartenfragen für das
Jahr 2020

TOP 5 Vorberatung über die 5. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Dreisamtal im Bereich der Gemeinde Kirchzarten, Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Außenlager Bauhof“

Beschlussantrag

Der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Kirchzarten (Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Außenlager Bauhof“), sollen die Vertreter der Gemeinde Oberried in der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes, wie von Kirchzarten beantragt, die Zustimmung erteilen.

Sachverhalt

Die Gemeinde Kirchzarten betreibt derzeit auf dem Flurstück 126/1 auf Gemarkung Burg (ehemalige Gasregelanlage der Badenova) einen Lager- und Umschlagplatz als temporäre Außenstelle des gemeindlichen Bauhofs. Hierzu wurde eine Duldung zwischen dem Landkreis und der Gemeinde vereinbart, welche zwischenzeitlich ausgelaufen ist. Grund für die Lagerung an diesem Standort sind die Kapazitätsprobleme auf dem Bauhof im Gewerbegebiet in Kirchzarten. Eine Lösung der Kapazitätsprobleme ist derzeit jedoch nicht in Sicht, weshalb die Gemeinde die Lagerung auf dem Flurstück 126/1 langfristig beibehalten möchte.

Eine Verlängerung der Duldung des Lagerplatzes konnte jedoch nicht in Aussicht gestellt werden. Grund hierfür ist die Lage des Grundstücks innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Zartener Becken“. Die Gemeinde Kirchzarten strebt deshalb die planungsrechtliche Sicherung des Außenlagers an. Dies soll im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens erfolgen. Da der bestehende Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal für das Flurstück „Versorgungsanlage – Gas“ darstellt und der Bebauungsplan somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, muss dieser punktuell geändert werden. Im Rahmen des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens wird eine Landschaftsschutzgebiet-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Bei der vorliegenden Änderung handelt es sich um die 5. punktuelle Änderung. Mit der Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche „Öffentliche Verwaltung“ möchte die Gemeinde das zunächst als Zwischenlösung betriebene Außenlager des eigenen Bauhofs nun langfristig unter Berücksichtigung des Landschaftsschutzes planungsrechtlich sichern.

Diese 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans soll nun in den Gremien der Mitgliedsgemeinden vorberaten werden, sodass in der kommenden Sitzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Dreisamtal (voraussichtlich im September 2020) über den Beschluss zur Aufstellung sowie zur Frühzeitigen Beteiligung der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans beraten werden kann.

Die durch das Planungsbüro FSP Stadtplanung und Büro FLA Wermuth ausgearbeiteten Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung in der Fassung zur Frühzeitigen Beteiligung sind als Anlage beigefügt.

Aus Sicht der Verwaltung und entsprechend bisheriger Praxis in den Versammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes sollte dem Antrag der Gemeinde Kirchzarten entsprochen werden.

Finanzielle Auswirkung

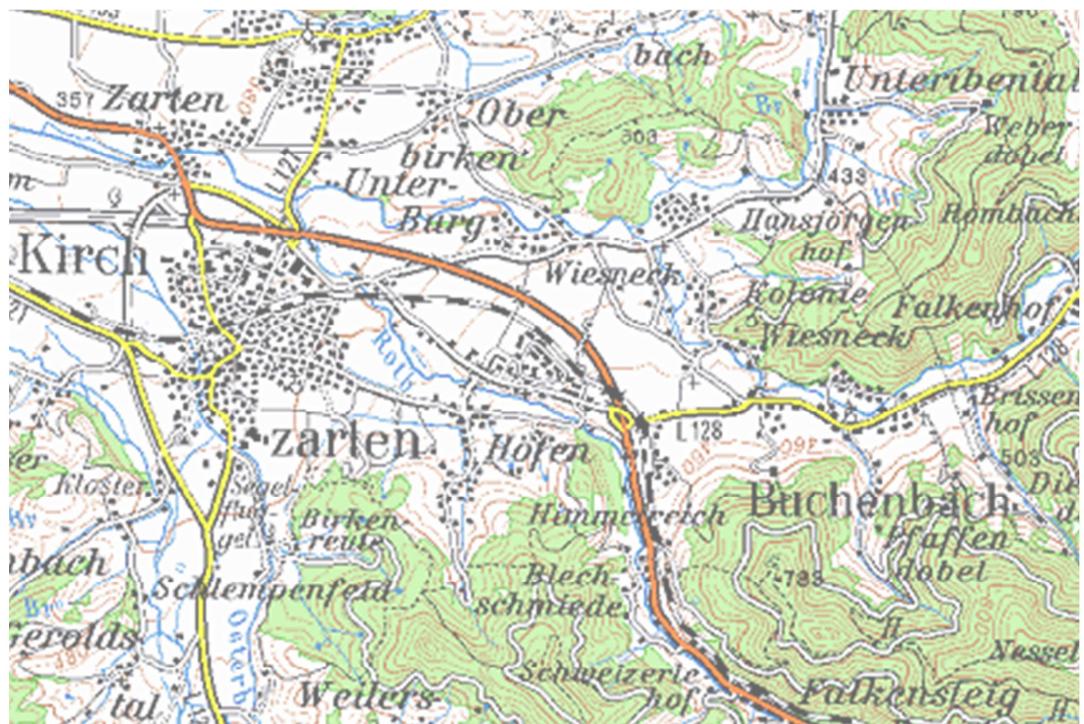
Keine.

**Flächennutzungsplan
des Gemeindeverwaltungsverbandes „Dreisamtal“
Kirchzarten, Buchenbach, Stegen und Oberried**

**5. Änderung des Flächennutzungsplans
Bereich: Gemeinde Kirchzarten, Ortsteil Burg
Außenlager Bauhof**

Fassung: Frühzeitige Beteiligung
gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stand: 23.07.2020



Inhalt:

- 1) Vorentwurf Planzeichnung (M = 1:5.000 und M = 1:10.000)
- 2) Vorentwurf Begründung
- 3) Vorentwurf Umweltbericht/Scopingpapier

fsp.stadtplanung

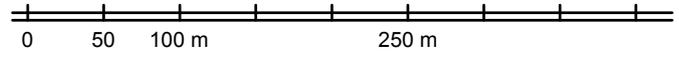
Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de



Wiesneck

5. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal Gemeinde Kirchzarten, Ortsteil Burg Bereich "Außenlager Bauhof"

Maßstab 1:5.000

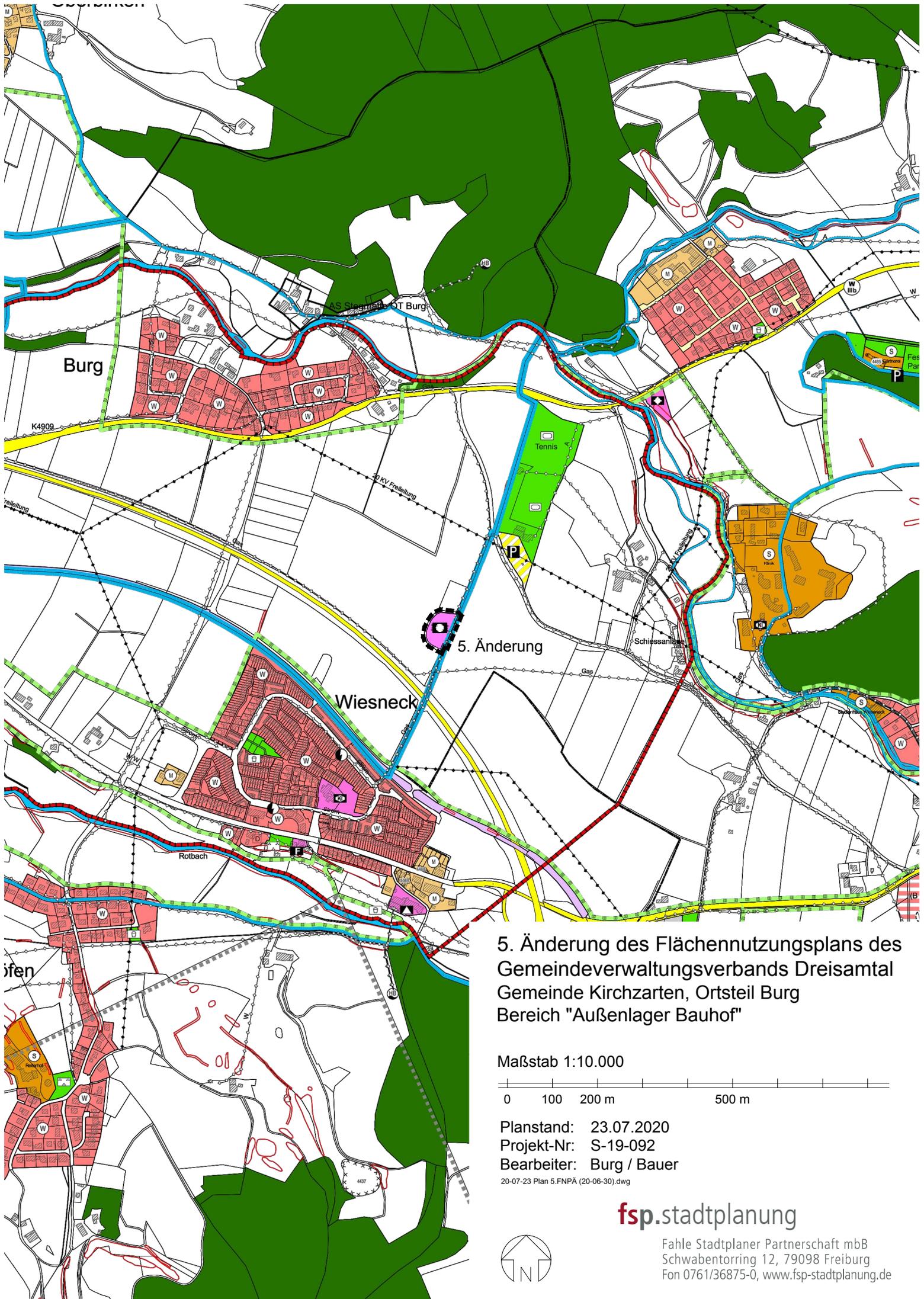


Planstand: 23.07.2020
 Projekt-Nr: S-19-092
 Bearbeiter: Burg / Bauer
 20-07-23 Plan 5.FNPÄ (20-06-26).dwg

fsp.stadtplanung



Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
 Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
 Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de



**5. Änderung des Flächennutzungsplans des
Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal
Gemeinde Kirchzarten, Ortsteil Burg
Bereich "Außenlager Bauhof"**

Maßstab 1:10.000



Planstand: 23.07.2020
 Projekt-Nr: S-19-092
 Bearbeiter: Burg / Bauer
 20-07-23 Plan 5.FNPÄ (20-06-30).dwg

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
 Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
 Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de



BEGRÜNDUNG

Seite 1 von 10

INHALT

1	ANLASS ZUR PLANÄNDERUNG.....	2
2	LAGE IM RAUM	2
3	VERFAHREN	3
4	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	3
	4.1 Regionalplan	4
	4.2 Raumordnung / Landschaftsschutzgebiet.....	4
5	STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG.....	5
	5.1 Brandenburger Hof.....	5
	5.2 Ehemalige Gasregelanlage	6
	5.3 Standortwahl	7
6	BEDARFSBEGRÜNDUNG	8
7	INHALTE DER ÄNDERUNG.....	8
	7.1 Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan	8
	7.2 Darstellung in der 5. Flächennutzungsplanänderung	9
8	UMWELTBELANGE	10
9	FLÄCHENBILANZ	10

BEGRÜNDUNG

Seite 2 von 10

1 ANLASS ZUR PLANÄNDERUNG

Die Gemeinde Kirchzarten betreibt derzeit auf dem Flurstück 126/1 auf Gemarkung Burg einen Lager- und Umschlagplatz als Außenstelle des gemeindlichen Bauhofs, aufgrund fehlender Lagerungskapazitäten auf dem Bauhof im örtlichen Gewerbegebiet. Hierzu wurde eine Duldung zwischen dem Landkreis und der Gemeinde vereinbart, die jedoch am 31.12.2017 ausgelaufen ist. Bei dem Standort handelt es sich um eine ehemalige Gasregelanlage der Badenova. Die Fläche ist baulich entsprechend vorgeprägt und größtenteils versiegelt. Eine Lösung der Kapazitätsprobleme ist derzeit nicht in Sicht, weshalb die Gemeinde die Lagerung auf dem Flurstück 126/1 beibehalten möchte.

Eine Verlängerung der Duldung des Lagerplatzes konnte jedoch nicht in Aussicht gestellt werden. Grund hierfür ist die Lage des Grundstücks im Landschaftsschutzgebiet „Zartener Becken“. Die Gemeinde Kirchzarten strebt deshalb die planungsrechtliche Sicherung des Außenlagers an. Dies erfolgt im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens. Da der bestehende Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal von 2012 für das Flurstück „Versorgungsanlage – Gas“ darstellt und der Bebauungsplan somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, muss dieser punktuell geändert werden. Im Rahmen des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens wird eine Landschaftsschutzgebiet-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Bei der vorliegenden Änderung handelt es sich um die 5. Punktuelle Änderung. Mit der Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche „Öffentliche Verwaltung“ möchte die Gemeinde das zunächst als Zwischenlösung betriebene Außenlager des eigenen Bauhofs nun langfristig unter Berücksichtigung der Belange hinsichtlich des Landschaftsschutzes planungsrechtlich sichern.

Der Flächennutzungsplan wird zeitgleich mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Außenlager Bauhof“ im Parallelverfahren geändert.

2 LAGE IM RAUM

Das Plangebiet befindet sich ca. 400 m nördlich der Birkenhofsiedlung unmittelbar an der Gemarkungsgrenze zu Buchenbach. Das Plangebiet umfasst das Flurstück Nr. 126/1 und ist ca. 0,37 ha groß. Nördlich des Plangebiets befindet sich eine Grünschnittsammelstelle des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald. Südlich des Plangebiets verläuft die Bundesstraße 31 zwischen Freiburg und Neustadt.



Luftbild (ohne Maßstab, Plangebiet ist rot umrandet)

BEGRÜNDUNG

Seite 3 von 10

3 VERFAHREN

Die 5. punktuelle Flächennutzungsplanänderung ist begrenzt auf den mit Deckblatt abgegrenzten Teilbereich des Flächennutzungsplans. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im zweistufigen Planungsverfahren bestehend aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB und der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB. Parallel dazu wird eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt.

Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt gemäß § 8 (3) im Parallelverfahren zusammen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Außenlager Bauhof“.

Verfahrensablauf:

___.___.2020	Der Gemeindeverwaltungsverband fasst den Aufstellungsbeschluss für die 5. punktuelle Flächennutzungsplanänderung gem. § 2 (1) BauGB, billigt den Vorentwurf der 5. punktuellen Flächennutzungsplanänderung „Außenlager Bauhof“ und beschließt die Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB.
___.___.2020 bis ___.___.2020	Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB
Anschreiben vom ___.___.2020 mit Frist bis ___.___.2020	Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
___.___.2020	Der Gemeindeverwaltungsverband billigt den Entwurf der 5. punktuellen Flächennutzungsplanänderung „Außenlager Bauhof“ und beschließt die Durchführung der Offenlage gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB.
___.___.2020 bis ___.___.2020	Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB
Anschreiben vom ___.___.2020 mit Frist bis ___.___.2020	Durchführung der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
___.___.2020	Der Gemeindeverwaltungsverband behandelt die eingegangenen Stellungnahmen und fasst den Wirksamkeitsbeschluss der 5. punktuellen Flächennutzungsplanänderung „Außenlager Bauhof“.

4 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Nach § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Aus diesem Anpassungsgebot ergibt sich für die Gemeinde die Verpflichtung zur Beachtung bestehender Ziele bei der Änderung, Ergänzung und Aufstellung von Bauleitplänen. Dies gilt insbesondere für Flächennutzungspläne.

BEGRÜNDUNG

Seite 4 von 10

4.1 Regionalplan

Für den Bereich der Gemeinde Kirchzarten sind die Ziele des Regionalplans Südlicher Oberrhein maßgebend. Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung bezieht sich auf den Bereich einer ehemaligen Gasversorgungsanlage der Badenova.

Der aus dem Landesentwicklungsplan abgeleitete Regionalplan „Südlicher Oberrhein“ in der rechtskräftigen Fassung vom September 2017 enthält für diesen Bereich keine Restriktionen. Die vorliegende punktuelle Flächennutzungsplanänderung steht somit im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans Südlicher Oberrhein.

4.2 Raumordnung / Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Zartener Becken“ außerhalb des Siedlungskörpers von Kirchzarten-Burg.

Gem. § 3 der Verordnung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald über das Landschaftsschutzgebiet „Zartener Becken“ vom 18.11.1975 ist es im Schutzgebiet verboten, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Gem. § 5 der Verordnung können in besonderen Fällen Ausnahmen von § 3 genehmigt werden, sofern die Durchführung des § 3 im Einzelfall eine besondere Härte bedeuten würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder Gründe des allgemeinen Wohls die Ausnahme erfordern.

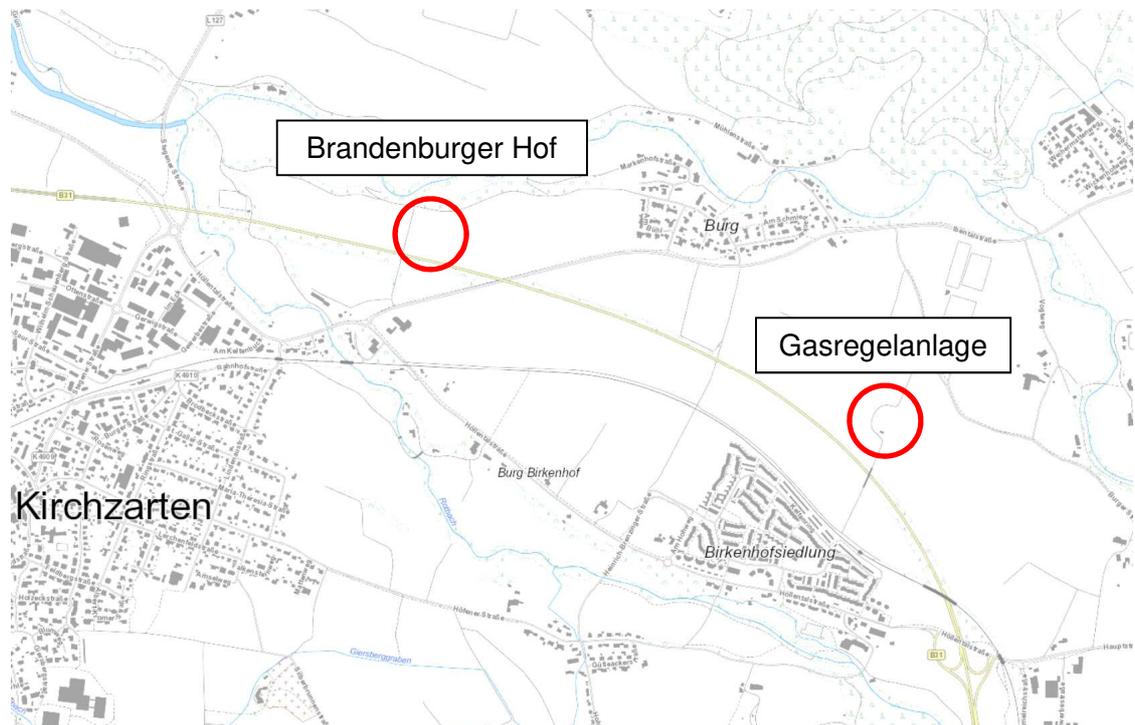
Das Außenlager des gemeindlichen Bauhofs dient der Bewirtschaftung und Versorgung der Gemeinde, wird aufgrund der knappen Flächenkapazitäten des Bauhofs im Gewerbegebiet Kirchzarten dringend benötigt und ist von öffentlichem Interesse. Es handelt sich zukünftig um eine Gemeinbedarfsfläche für die kommunale Nutzung. Aufgrund der vorherigen Nutzung als Gasregelanlage ist das Plangebiet entsprechend baulich vorgeprägt, zu einem großen Teil versiegelt und somit als Konversionsfläche zu bewerten.

Das Plangebiet fällt von Norden nach Süden von ca. 331 müNN auf ca. 329 müNN ab. Das angrenzende Gelände steigt jedoch von Norden nach Süden stetig an, wodurch im Süden des Plangebiets ein Geländeversprung von teilweise bis zu 3 m entsteht. Zusätzlich verläuft entlang der nördlichen und westlichen Grundstücksgrenze eine gehölzbestandene Böschung, die das Plangebiet fast vollumfänglich eingrünt. Die Tieflage und die umgebende, baumbestandene Böschung schränkt die Einsehbarkeit des geplanten Außenlagers stark ein. Die Gehölze sollen weitestgehend erhalten bleiben, zusätzliche Maßnahmen der Eingrünung sind geplant. Eine erhebliche Beeinträchtigung oder Veränderung des bestehenden Landschaftsbilds ist durch die Flächennutzungsplanänderung somit nicht zu erwarten.

Die Untere Naturschutzbehörde sieht aufgrund des dargestellten Sachverhalts die Ausnahmebedingungen des § 5 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet erfüllt und hat eine Befreiung/Ausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet in Aussicht gestellt. Eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet wird aufgrund der geringen Flächengröße von 0,37 ha inmitten des großflächigen LSG „Zartener Becken“ als nicht zielführend erachtet.

5 STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG

Der gemeindliche Bauhof im Gewerbegebiet Kirchzarten ist an seine räumlichen Kapazitätsgrenzen gestoßen, weshalb die Gemeinde eine zusätzliche Lagerfläche als Außenlagerstätte des Bauhofs benötigt. Die Suche nach geeigneten, verfügbaren Standorten ergab zwei Alternativen im Bereich nördlich des Brandenburger Hofes und im Bereich der ehemaligen Gasregelanlage. Im Folgenden werden die beiden Standorte hinsichtlich ihrer Eignung als Außenlager des Bauhofs beschrieben und bewertet.



Standorte in rot umrandet (Quelle: LUBW)

5.1 Brandenburger Hof

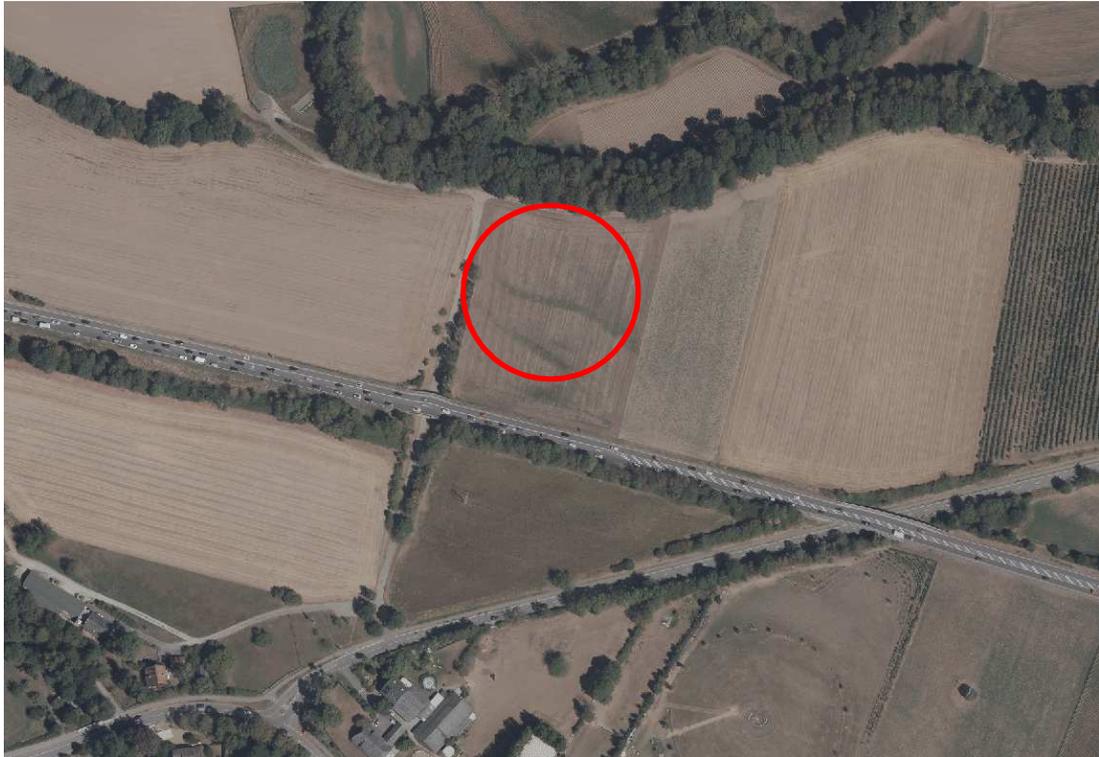
Beschreibung

Bei dem Standort handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, nordöstlich des Hauptorts Kirchzarten und ca. 500 m westlich des Ortsteils Burg. Der Standort liegt unmittelbar nördlich der Bundesstraße 31 zwischen Freiburg und Neustadt. Die Fläche ist von der Ibtentalstraße über die Unterführung unter der B31 erschlossen und liegt unmittelbar am Tarodunum-Rundweg. Die Grundstücke sind nicht im Eigentum der Gemeinde.

Der Standort befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Zartener Becken“. Der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands „Dreisamtal“ stellt für diesen Standort landwirtschaftliche Flächen dar.

BEGRÜNDUNG

Seite 6 von 10



Bewertung

Der Standort liegt verkehrsgünstig und verhältnismäßig nah am Hauptort Kirchzarten. Er bietet eine potentielle Flächengröße von bis zu 0,95 ha. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche würde es sich um eine neue Flächeninanspruchnahme im Außenbereich handeln. Eine entsprechende Kompensation sowie Ausgleichsmaßnahmen/-flächen wären erforderlich. Die unmittelbare Nähe zum ca. 1 km langen Tarodunum-Rundweg, der auf der Mauer der ehemaligen, gleichnamigen keltischen Wehranlage entlang führt, birgt denkmalschutzrechtliche Konflikte. Die in Rede stehenden Grundstücke stehen der Gemeinde Kirchzarten derzeit und in absehbarer Zukunft eigentumsrechtlich nicht zur Verfügung.

Die Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebiets stellt zunächst eine rechtliche Hürde dar. Inwiefern eine Befreiung oder Ausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet an diesem landschaftlich und historisch geprägten Standort möglich ist, ist fraglich.

Der Standort verfügt zwar über ein großes Flächenpotential. Jedoch würde die Einrichtung eines dauerhaften Außenlagers an dieser Stelle eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen bedeuten. Aus diesen Gründen und weil nicht zu erwarten ist, dass die Gemeinde Kirchzarten die benötigten Flächen zeitnah erwerben kann, wird dieser Standort als weniger geeignet bewertet.

5.2 Ehemalige Gasregelanlage

Beschreibung

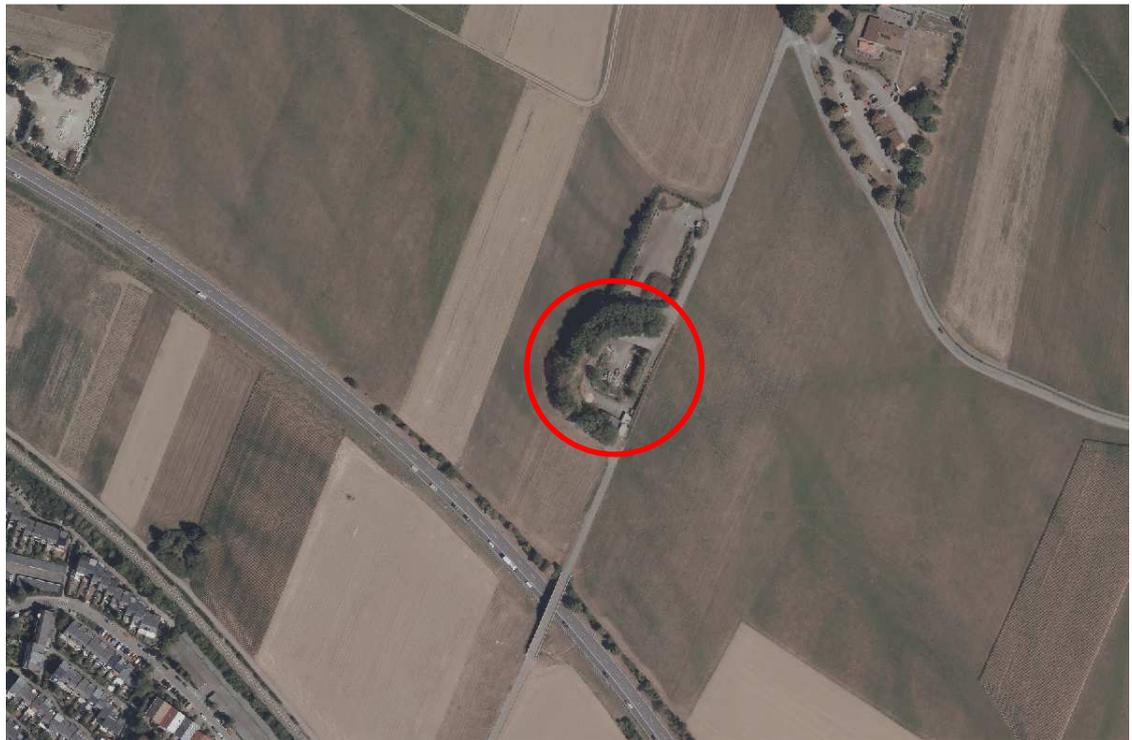
Bei dem Standort handelt es sich um eine ehemalige Gasregelanlage der Badenova an der Gemarkungsgrenze zu Buchenbach in abgesetzter Lage außerhalb des Siedlungskörpers. In der Mitte des Grundstücks befand sich ein großer Flüssiggasbehälter mit asphaltierter Umfahrung. Das Gebäude der ehemaligen Gasregelanlage ist noch vorhanden. Die Fläche ist baulich entsprechend vorgeprägt und größtenteils versiegelt. Das Grundstück befindet sich im Eigentum der Gemeinde, ist bereits gut er-

BEGRÜNDUNG

Seite 7 von 10

schlossen und es können bestehende Infrastrukturen weitergenutzt werden. Direkt nördlich angrenzend befindet sich eine Grünschnittsammelstelle des Landkreises.

Der Standort befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Zartener Becken“. Der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands „Dreisamtal“ stellt für diesen Standort „Versorgungsfläche GAS“ dar.



Standort rot umrandet (Quelle: LUBW)

Bewertung

Der Standort wurde bereits als technische Versorgungsanlage für die Allgemeinheit genutzt und stellt somit eine Konversionsfläche dar. Die bestehende Umfahrung des Gasbehälters könnte als Fahrweg für die Anlieferung und den Abtransport der entsprechenden Schüttgüter etc. dienen. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich außerdem die Grünschnittsammelstelle des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald. Der Standort ist demnach insgesamt als Lager- bzw. Sammelstätte vorgeprägt. Durch die unmittelbare Nähe zueinander sind Synergien gegeben, wie z.B. die Nutzung derselben Zufahrtswege.

Die Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebiets stellt zunächst eine rechtliche Hürde dar. Aufgrund der bereits heute schon wirksamen Darstellung im Flächennutzungsplan als Versorgungsfläche, der baulichen Vorprägung des Gebiets sowie des öffentlichen Interesses ist eine Ausnahme vom Landschaftsschutzgebiet in Aussicht gestellt worden.

Es handelt sich insgesamt um die Wiedernutzbarmachung einer Fläche.

Der Standort im Ortsteil Burg eignet sich aus den genannten Gründen als Lager- und Umschlagplatz.

5.3 Standortwahl

Im direkten Vergleich beider Standorte eignet sich die ehemalige Gasregelanlage auf Grundlage der beschriebenen Eigenschaften besser als Lagerplatz. Ein Außenlager

BEGRÜNDUNG

Seite 8 von 10

im Bereich des Brandenburger Hofes wäre zwar grundsätzlich auch denkbar. Allerdings ist der Zugriff auf diesen Standort aufgrund mangelnder Flächenverfügbarkeit bis auf Weiteres nicht möglich. Die Gemeinde Kirchzarten ist darüber hinaus bestrebt, die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich weitestgehend zu minimieren, weshalb die Wiedernutzbarmachung brachgefallener Flächen gegenüber einer neuen Flächeninanspruchnahme bevorzugt wird.

Aus Mangel an weiteren Alternativen fiel die Wahl für das Außenlager – zunächst vorübergehend – auf die Fläche der ehemaligen Gasregelanlage.

Während der auf 5 Jahre befristeten Duldung, die am 31.12.2017 auslief, wurden keine weiteren, geeigneten Flächen für den Lagerflächenbedarf in Kirchzarten gefunden.

Aufgrund fehlender, geeigneter Standortalternativen möchte die Gemeinde nun das zunächst als temporären Lagerplatz geplante Außenlager langfristig sichern. Zwar wären Flächen innerhalb des Siedlungskörpers und in räumlicher Nähe zum gemeindlichen Bauhof außerhalb von Schutzgebieten wünschenswert. Jedoch stehen solche Flächen seit geraumer Zeit und auch in absehbarer Zukunft nicht zur Verfügung.

Aus den genannten Gründen stellt das gewählte Grundstück der ehemaligen Versorgungsanlage im Vergleich zum Grundstück am Brandenburger Hof nach heutigen Erkenntnissen den bestmöglichen Standort für das Außenlager des Bauhofs Kirchzarten dar.

6 BEDARFSBEGRÜNDUNG

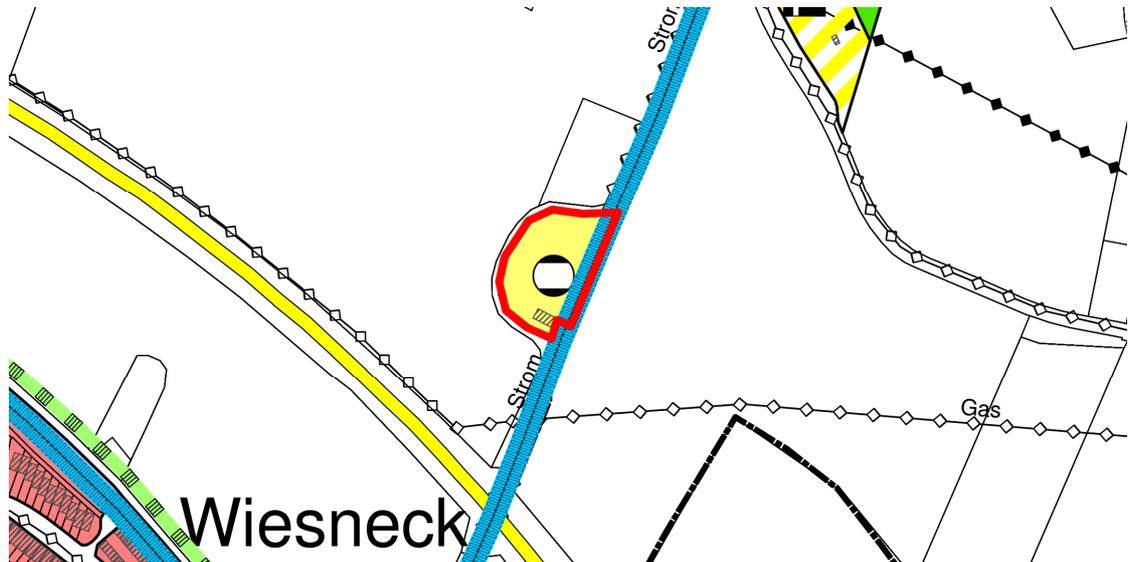
Der bestehende Bauhof im Gewerbegebiet Kirchzarten ist an seine räumlichen Kapazitätsgrenzen angelangt, weshalb zusätzliche Flächen als Lagerplatz erforderlich sind. Die ehemalige Gasversorgungsfläche der Badenova bietet ausreichend Fläche zur Lagerung von Schüttgütern aller Art sowie von Baumaterialien, Abbruchmaterial und bewegliches Inventar (Spielsand etc.). Die Gesamtfläche des Grundstücks beträgt ca. 0,37 ha, wovon ca. 0,26 ha als Lager- und Wegeflächen genutzt werden können und ca. 0,1 ha bestehende Grün- und Gehölzstrukturen darstellen. Die zur Verfügung stehenden Kapazitäten des Standorts decken den kurz- und absehbaren langfristigen Bedarf des Bauhofs in ausreichendem Maße. Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme über die Grundstücksgrenzen hinaus ist nicht beabsichtigt. Die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen werden nicht vergrößert. Die Nutzung des Grundstücks wird lediglich von Versorgungsfläche in Gemeinbedarfsfläche geändert.

7 INHALTE DER ÄNDERUNG

7.1 Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal die vorgesehenen Flächennutzungen in ihren Grundzügen dar. Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Für das Gebiet der Gemeinden Buchenbach, Kirchzarten, Oberried und Stegen wurde vom Gemeindeverwaltungsverband ein gemeinsamer Flächennutzungsplan aufgestellt. Dieser wurde nach der letzten Digitalisierung und Aktualisierung am 09.11.2012 rechtswirksam und stellt für den Bereich des Außenlagers Versorgungsfläche „Gas“ dar.

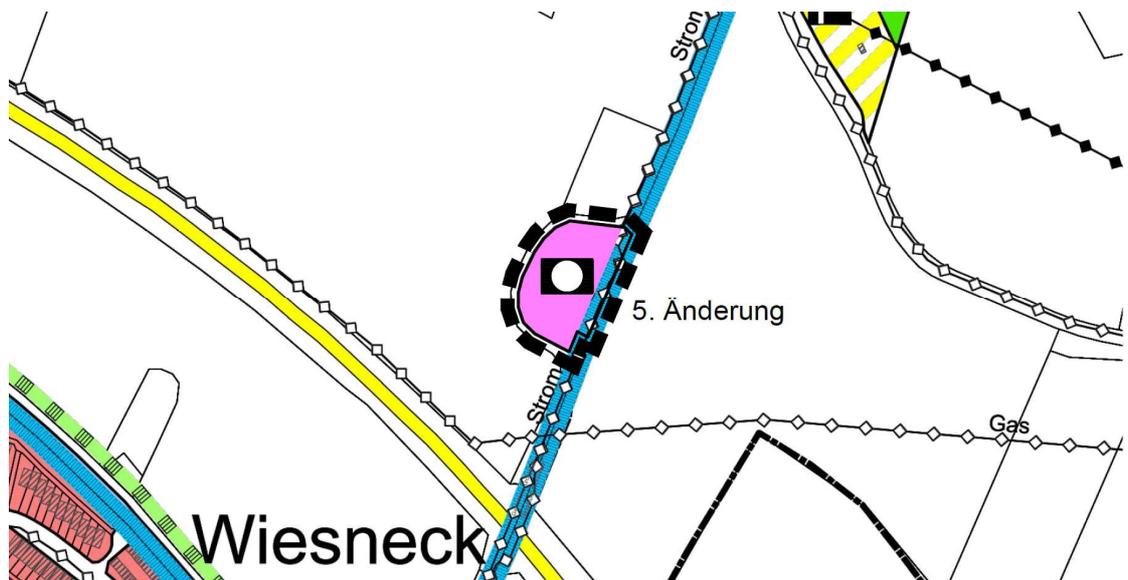


Auszug aus dem Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal (ohne Maßstab; Änderungsbereich rot umrandet)

7.2 Darstellung in der 5. Flächennutzungsplanänderung

Die planungsrechtliche Sicherung des Bauhof-Außenlagers im Bebauungsplan erfolgt durch Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Verwaltung“. Damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, soll der Bereich im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt werden.

Durch die punktuelle Flächennutzungsplanänderung wird die Versorgungsfläche durch eine Gemeinbedarfsfläche „Öffentliche Verwaltung“ ersetzt.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal mit geänderter Flächendarstellung (ohne Maßstab)

BEGRÜNDUNG

Seite 10 von 10

8 UMWELTBELANGE

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 (6) Nr. 7 und § 1a sowie nach § 2 (4) BauGB zu berücksichtigen. Gemäß § 2 (3) BauGB sind alle Belange von Umwelt- und Naturschutz, die für die Abwägung von Bedeutung sein können, zu ermitteln und zu bewerten.

Die Inhalte des Umweltberichts ergeben sich aus § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB, sowie § 2 (4) BauGB in Verbindung mit der Anlage 1 zum BauGB. Für die Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange ist maßgeblich, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode, sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans verlangt werden kann. Die Belange von Natur und Landschaft sind neben den anderen öffentlichen und privaten Belangen in die Abwägung einzustellen und gegeneinander und untereinander gerecht zu behandeln.

Durch das Büro FLA Wermuth aus Eschbach wird ein Umweltbericht für die punktuelle FNP-Änderung erarbeitet. Der Umweltbericht bildet gem. § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung ein „Scoping“ durchgeführt, zu dem bereits ein Vorentwurf des Umweltberichts vorliegt.

9 FLÄCHENBILANZ

Gemeinbedarfsfläche „Öffentliche Verwaltung“	ca.	0,37 ha
Summe / Geltungsbereich	ca.	0,37 ha

Kirchzarten, den

Der Vorsitzende des Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Planverfasser

UMWELTBERICHT

SCOPING

Textteil

Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands

Dreisamtal

Begründung zur 5. Flächennutzungsplanänderung

der Gemeinde Kirchzarten

Teil II

Frühzeitige Beteiligung

Stand 23.07.2020

Auftraggeber : Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal
Talvogtei 12
79199 Kirchzarten

Verfasser: Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Dipl. Ing. (FH) Ralf Wermuth
Hartheimer Straße 20
79427 Eschbach

Bearbeitet: *Wiedermann* 29.06.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
1.1	Planung und Ziele der punktuellen Planänderung des FNPs	4
1.2	Rechtsgrundlagen und Ziele des Umweltberichts	5
1.3	Ziele des Umweltschutzes nach den Fachgesetzen und Fachplänen	5
2	Bestandsaufnahme Umweltbelange	7
2.1	Vorbemerkung	7
2.2	Arten und Biotope.....	7
2.3	Geologie/ Boden	9
2.4	Fläche.....	10
2.5	Klima/ Luft.....	10
2.6	Wasser	11
2.6.1	Grundwasser.....	11
2.6.2	Oberflächenwasser.....	11
2.7	Landschaftsbild	12
2.8	Erholung.....	13
2.9	Mensch/ Wohnen	13
2.10	Kultur- und Sachgüter.....	14
2.11	Sparsame Energienutzung.....	14
2.12	Umweltgerechte Ver- und Entsorgung.....	14
3	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	15
4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nicht - Durchführung der Planung	16
4.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	16
4.1.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Biotope.....	17
4.1.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.....	17
4.1.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.....	17
4.1.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/ Luft.....	18
4.1.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	18
4.1.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild	18

4.1.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Erholung	18
4.1.8	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/ Wohnen	18
4.1.9	Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	18
4.2	Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000)	19
4.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht- Durchführung der Planung.....	19
5	Umweltüberwachung (Monitoring).....	19
6	Darstellung der Alternativen.....	19
7	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten	19
8	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	20
9	Flächensteckbrief.....	20
10	Quellen	21

UMWELTBERICHT

1 Einleitung

1.1 Planung und Ziele der punktuellen Planänderung des FNPs

Für das Gebiet der Gemeinden Kirchzarten, Oberried, Buchenbach und Stegen wurde vom Gemeindeverwaltungsverbands (GVV) Dreisamtal ein gemeinsamer Flächennutzungsplan aufgestellt. Zwischenzeitlich wurde der Flächennutzungsplan vier Mal punktuell geändert. Die nun vorliegende Planung der Gemeinde Kirchzarten erfordert erneut eine punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes. Mit der Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche „Öffentliche Verwaltung“ möchte die Gemeinde Kirchzarten das zunächst als Zwischenlösung betriebene Außenlager des eigenen Bauhofs nun langfristig planungsrechtlich sichern.

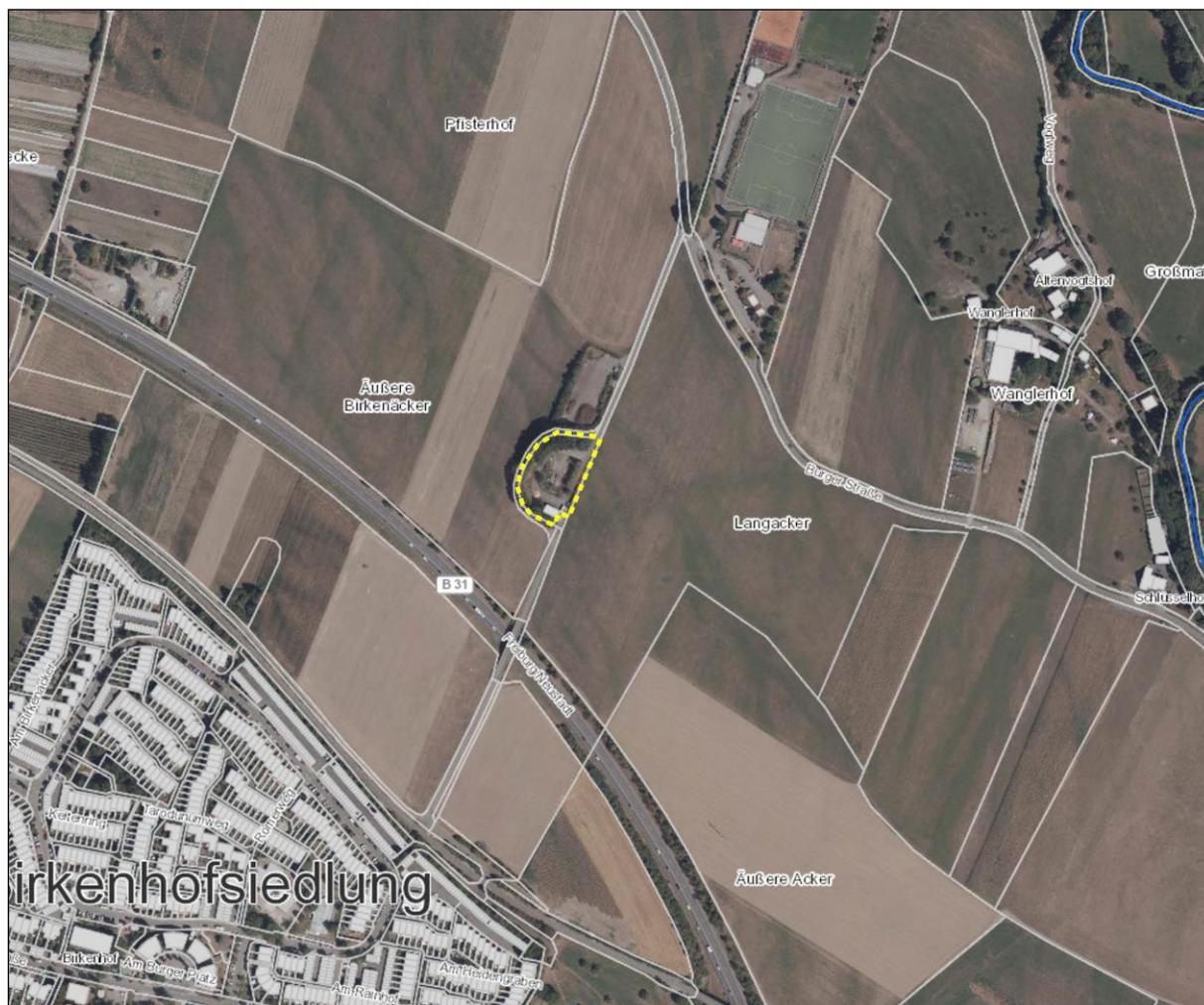


Abb. 1: Lage des Untersuchungsraums mit Abgrenzung des Änderungsbereichs nordöstlich der Birkenhofsiedlung (gelb umrandet).

1.2 Rechtsgrundlagen und Ziele des Umweltberichts

Entsprechend BauGB vom 03. November 2017 ist für alle FNP-Fortschreibungen und Änderungen, die nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, ein Umweltbericht anzufertigen.

Nach § 2a Nr. 2 BauGB sind im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 und der Anlage 1 zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Als Teil der Begründung ist der Umweltbericht zusammen mit dem Entwurf der FNP-Änderung öffentlich auszulegen.

Gemäß § 1 (5) BauGB sind, um eine „... nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu erreichen, (...) eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln...“, unter anderem auch die „... Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

Diese Vorgaben werden im § 1 a (3) BauGB genauer geregelt. Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach Möglichkeit zu mindern.

1.3 Ziele des Umweltschutzes nach den Fachgesetzen und Fachplänen

Bei der Untersuchung wird die Gesamtfläche betrachtet. Zu berücksichtigen sind die Ziele auf den übergeordneten Ebenen sowie der Ebene der kommunalen Gesamtplanung zu beachten. Im Rahmen der Erarbeitung des auf Grundlage der Naturschutzgesetz-Novellierung und der Pflicht zur Umweltprüfung werden diese Zielsetzungen schutzgutbezogen und auf den Raum hin herausgearbeitet und konkretisiert. Auf eine weitergehende Darstellung der Aussagen wird an dieser Stelle verzichtet.

Übersicht zu den gesetzlichen Zielen:

Vorgaben, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien	Inhaltliche Aspekte
Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben	
§§ 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 04.03.2020	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landespflege und der Erholungsvorsorge. Diese Ziele wurden für das Gebiet räumlich konkretisiert. Diese konkretisierten Ziele und Grundsätze gelten vor dem Hintergrund der ermittelten Be-

Vorgaben, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien	Inhaltliche Aspekte
Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben	
	wertungen der Schutzgüter.
§§ 9 und 11 BNatSchG	Landschaftsplanung zur Vorbereitung oder Ergänzung der Bauleitplanung
§§ 33 und 34 BNatSchG	NATURA 2000 - Allgemeine Schutzvorschriften, Verschlechterungsverbot Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Plänen und Projekten
Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) vom 19.12.2010, gültig seit 01.04.2011	Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen
§§ 1 Abs. 5 und 6 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 03.11.2017	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes u. der Landschaftspflege
§ 1a BauGB § 2 Abs. 4 BauGB	Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltrisiken Einheitliche Umweltprüfung zum Bauleitplanverfahren
Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) i.d.F. vom 14.12.2004, zuletzt geändert am 17.12.2009	Die allgemeinen Zielaussagen wurden im Rahmen der Landschaftsplanung konkretisiert. Sie gelten auf Grundlage der ermittelten Bewertungen des Schutzgutes Boden.
Wassergesetz Baden-Württemberg (WG BW) i.d.F. vom 03.12.2013, zuletzt geändert am 28.11.2018	Die allgemeinen Zielaussagen wurden im Rahmen der Landschaftsplanung konkretisiert. Sie gelten auf Grundlage der ermittelten Bewertungen der Schutzgüter Boden und Wasser.
Landesplanung	
Landesentwicklungsplan BW 2002	Ziele der räumlichen Entwicklung Baden-Württembergs

Vorgaben, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien	Inhaltliche Aspekte
Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben	
Regionalplanung	
Regionalplan Südlicher Oberrhein (Stand Januar 2019)	u.a. Vorgaben zu Grünzäsuren, Regionalen Grünzügen und Vorrangbereichen
Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Stand September 2013)	u.a. Angaben zum Regionalen Biotopverbund

2 Bestandsaufnahme Umweltbelange

2.1 Vorbemerkung

Die Bestanderfassung erfolgt zum einen auf der Grundlage bereits verfügbarer Daten wie dem Regionalplan Südlicher Oberrhein oder der Umweltdatenbank der LUBW (UDO), zum anderen werden die Ergebnisse örtlicher Begehungen berücksichtigt.

Die Bestandsaufnahme erfasst den derzeitigen Umweltzustand, der sich zum einen aus den heutigen Nutzungen, der Nutzungsintensität und den dadurch resultierenden Vorbelastungen und zum anderen aus der Ausprägung der natürlichen Faktoren zusammensetzt.

2.2 Arten und Biotope

Vorbemerkung

Im Rahmen des Umweltberichtes erfolgt die Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen für die einzelnen Teilflächen, wie z.B. der Biotopkartierung nach § 30 BNatSchG oder vorhandener Untersuchungen zu Naturschutzgebieten und Ähnlichen.

Bei Tieren und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und Lebensbedingungen im Vordergrund.

Bestand

Das Plangebiet bzw. die ehemalige Versorgungsfläche mit Gasregelanlage ist im Nordwesten, Westen und Südwesten von einer **Feldhecke** umgeben. Die Baumschicht ist besonders geprägt von Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Gemeiner Esche (*Fraxinus excelsior*) und Gewöhnlicher Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*), die Arten Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) und Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*) gesellen sich hinzu. Auf der

Ostseite des Plangebiets befindet sich auf einer Fläche von ca. 160 m² innerhalb der Zäunung eine weitere angelegte Feldhecke aus Hainbuche, Vogel-Kirsche und Sommer-Linde.

Im südwestlichen Zentrum des Plangebiets hat sich aus natürlicher Sukzession ein **Feldgehölz** aus Hänge-Birke (*Betula pendula*), Silber-Pappel (*Populus alba*), Sal-Weide (*Salix caprea*) und Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) entwickelt.

Des Weiteren befindet sich im Westen des Plangebiets ein **Gebüsch mittlerer Standorte**, welches sich u. a. aus den Arten Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Weiß-Tanne (*Abies alba*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Buche (*Fagus sylvatica*) zusammensetzt.

Im zentralen Bereich des Plangebiets ist ein **Brombeer-Gestrüpp** (*Rubus fruticosus* agg.) verbreitet.

Der nordöstliche Teil der zentral gelegenen Lagerflächen ist von einer häufig befahrenen **wassergebundenen Decke** abgedeckt, während sich im Süden des Plangebiets **Gebäude** der ehemaligen Gasregelanlage befinden.

Um die Lagerflächen, die sich im Zentrum des Plangebiets konzentrieren, befindet sich ein **asphaltierter Fahrweg**.

Entlang der Einzäunung zwischen dem „Außenlager“ und dem östlich daran anschließenden Intensivgrünland ist ein streifenförmiger **Bestand der Großen Brennnessel** (*Urtica dioica*) verbreitet.

Im Bereich der östlichen Plangebietsgrenze liegt das Plangebiet kleinflächig im Bereich einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Grünlandfläche (**Rotationsgrünland/ Grünlandansaat**).

Schutzgebiete

- **Landschaftsschutzgebiet:** Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. 3.15.010 „Zartener Becken“.
- **Naturpark:** Des Weiteren liegt das Planungsgebiet im Naturpark Nr. 6 „Südschwarzwald“.

Weitere Schutzgebiete mit europäischer und nationaler Bedeutung sind im Änderungsbereich selbst nicht vorhanden. Die folgenden Schutzgebiete befinden sich in der näheren Umgebung:

- **§ 30 BNatSchG Biotop:** Etwa 180 m entfernt befinden sich in südöstlicher Richtung Teilflächen des nach § 30 BNatSchG geschützten Biotops Nr. 180133150873 „Gehölz-Biotop NW Himmelreich“.
- **Natura 2000:** Im Abstand von circa 520 m befindet sich nördlich des Plangebiets das FFH-Gebiet Nr. 8013342 „Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken“, welches aufgrund der Entfernung keine funktionsräumliche Beziehung zum Gebiet hat.

Fauna

Im Untersuchungsgebiet wurden bzw. werden im Frühjahr/ Sommer 2020 artenschutzrechtliche Untersuchungen für die Tiergruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien durchgeführt. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt und zur Offenlage ergänzt.

2.3 Geologie/ Boden

Vorbemerkung

Die Bestandserfassung und Bewertung erfolgt in Anlehnung an das Bodenschutzgesetz auf der Grundlage der von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg herausgegebenen Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (Bodenschutz 24, Dez. 2012).

Zur Berücksichtigung der Einzelfunktionen für den Umweltbelang Boden sind gemäß dem § 2 (2) Nr. 1 a.) bis c.) des Bundesbodenschutzgesetzes zu untersuchen:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
- Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe,
- Standort für naturnahe Vegetation.

Bestand

Geologie: Als geologisches Ausgangssubstrat liegt im Plangebiet die Neuenburg-Formation, die sich durch frische Schotter bis kiesige Sande in zwei Grob-Fein-Zyklen auszeichnet.

Boden: Im Untersuchungsgebiet herrscht der Bodentyp „Braunerde und Parabraunerde-Braunerde auf würmzeitlichem Niederterrassenschotter“ vor. Die Wasserdurchlässigkeit der vorherrschenden Böden ist mittel bis hoch, die Erodierbarkeit ist ebenfalls mittel bis hoch.

Bewertung

Die vorherrschenden Böden sind im Hinblick auf die **natürliche Bodenfruchtbarkeit** von mittlerer (Bewertungsklasse 2,0) und hinsichtlich ihrer Funktion als **Ausgleichskörper im Wasserkreislauf** von sehr hoher (Bewertungsklasse 4,0) Bedeutung. Als **Filter und Puffer für Schadstoffe** hat der vorkommende Bodentyp eine mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 2,0). Als **Standort für naturnahe Vegetation** wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch nicht erreicht. Die **Gesamtbewertung** der Bodenfunktionen beträgt 2,67 (hoch).

2.4 Fläche

Bestand

Der Änderungsbereich ist im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands (GVV) Dreisamtal als bestehende Ver- und Entsorgungsfläche dargestellt; dies geht auf die ehemalige Nutzung der Badenova AG & Co. KG als Versorgungsfläche mit Gasregelanlage zurück. Im Zentrum des Plangebiets stand ein großer Flüssiggasbehälter mit asphaltierter Umfahrung, während die Gebäude der ehemaligen Gasregelanlage heute noch vorhanden sind. An diese Nutzung anschließend wurde das Plangebiet, insbesondere im Zentrum anstelle des ehemaligen Flüssiggasbehälterstandorts, vom Gemeindebauhof als Außenlagerplatz genutzt.

Bewertung

Die Flächen sind für die Landwirtschaft aufgrund der mittleren natürlichen Bodenfruchtbarkeit (vgl. Kap. 2.3) von mittlerer Bedeutung.

2.5 Klima/ Luft

Bestand

Im „Zartener Becken“ herrscht ein überwiegend ausgeglichenes, mildes Klima vor, welches noch von der angrenzenden Rheinebene beeinflusst wird. Die Jahresmitteltemperatur beträgt 9,4° C, der mittlere Jahresniederschlag liegt bei ca. 670 mm.

Die Ausbreitung der winterlichen Strahlungsnebel aus der Rheinebene wird durch die vorhandenen Windsysteme („Höllentäler“ Berg-Talwindsystem und Hangwind-Zirkulationen) erheblich eingeschränkt. Im Gebiet ist der „Höllentälern“ der kräftigste Bergwind, der das Ergebnis der Zusammenführung verschiedener Bergwinde aus den Seitentälern des Zartener Beckens darstellt. Kleinklimatisch sind die größeren zusammenhängenden Grünlandflächen von Bedeutung.

Belastungen mit Luftschadstoffen können während der winterlichen Hochdruckwetterlagen unterhalb der Inversionsgrenze (ca. 400 m) auftreten. Neben Wintersmog kann es im Sommerhalbjahr zu einem als „Sommermog“ bezeichneten Phänomen kommen. Die durch Kfz-Verkehr, Industrie etc. emittierten Schadstoffe aus dem Freiburger Raum steigen tagsüber bergauf (Talwinde).

Bewertung

Nach der Raumanalyse zum Schutzgut Klima und Luft (Blatt Süd) des Landschaftsrahmenplans liegt das Gebiet in einem Bereich mit hoher Bedeutung für den Umweltbelang und ist demnach ein klimatisch sehr wichtiger Freiraumbereich mit thermischer und/ oder lufthygienischer Ausgleichsfunktion und sehr hoher Empfindlichkeit (vgl. REKLISO Zielsetzungen B1

und C1 – hohe Priorität). Im Süden grenzt ein Freiraumbereich mit erhöhten Luftbelastungsrisiken (vgl. REKLISO Zielsetzung A1 - niedrige Priorität) an das Plangebiet an.

2.6 Wasser

2.6.1 Grundwasser

Vorbemerkung

Für den Umweltbelang Grundwasser ist vor allem die Nutzung der bestehenden Grundwasservorkommen zur Trinkwasserversorgung entscheidend. Diesbezüglich sind somit insbesondere die weitgehende Erhaltung der Grundwasserneubildung sowie die Sicherung der Grundwasserqualität ausschlaggebend.

Bestand

Eine sehr hohe Bedeutung haben die Grundwasservorräte in den Niederterrassenschottern des Zartener Beckens (Lockergesteinsbereich), aus denen die Stadt Freiburg einen überwiegenden Teil ihres Trinkwasserbedarfs deckt. Die Grundwasserfließrichtung verläuft von Südost nach Nordwest.

Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Aufgrund des mittleren Filter- und Puffervermögens der Bodendeckschichten ergeben sich mittlere Risiken für die Grundwasserqualität bei wasserlöslichen Schadstoffen.

Schutzgebiet

Das Planungsgebiet liegt im festgesetzten Wasserschutzgebiet Nr. 315.117 „WSG-FEW+KIRCHZARTEN+STEGEN+WV HIMMELREICH“ (Zone III und IIIA).

Bewertung

Nach dem Landschaftsrahmenplan kommt dem Plangebiet eine mittlere Bedeutung als Bereich mit sehr großen Grundwasser-Vorkommen (Lockergestein des Oberrheingrabens und der Zuflüsse) sowie als Bereich mit sehr hoher Grundwasser-Neubildung aus Niederschlag zu.

Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.

2.6.2 Oberflächenwasser

Oberflächenwasser sind im Plangebiet nicht vorhanden.

2.7 Landschaftsbild

Bestand

Das Plangebiet befindet sich ca. 300 m nordöstlich der Birkenhofsiedlung sowie ca. 450 m südlich von Burg. In etwa 100 m Entfernung verläuft südlich die „B 31“. Das Plangebiet wird bereits als Außenlager durch den Bauhof genutzt. Aus der Ferne, z. B. von der „K 4909“ aus, ist der Außenlagerbetrieb durch die geschlossene Eingrünung des Gebiets kaum wahrzunehmen (vgl. Abb. 2).



Abb. 2: Westansicht des Bauhof-Außenlagers im Bildzentrum, im Hintergrund die Schwarzwaldkulisse (Foto vom 18.10.2019).

Schutzgebiet

Das Plangebiet liegt in der Gebietskulisse des Landschaftsschutzgebiets Nr. 3.15.010 „Zarterner Becken“.

Vorbelastung

Das Plangebiet ist aufgrund der vorausgegangenen Nutzung als Versorgungsanlage bzw. als Lagerstätte bereits vorbelastet.

Im Landschaftsrahmenplan liegt das Plangebiet im Bereich eines Lärmkorridors entlang von Hauptstraßen, was auf die „Bundesstraße 31“ (= Straße mit durchschnittlicher täglicher Verkehrsstärke DTV > 10.000 Kfz / Tag) zurückzuführen ist.

Bewertung

Nach den Darstellungen im Landschaftsrahmenplan kommt dem Plangebiet als strukturarmer Offenlandgebiet mit mäßig intensiver Nutzung (sonstige Grünlandgebiete, Acker-Grünlandgebiete, Intensivobstgebiete) im Tiefland eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

2.8 Erholung

Bestand

Der Änderungsbereich befindet sich ca. 300 m nordöstlich der Birkenhofsiedlung und etwa 450 m südlich von Burg. In ca. 100 m Entfernung verläuft im Süden des Gebiets die „B 31“. Da das Plangebiet als Außenlager durch den Bauhof genutzt wird und von einem Zaun eingefriedet ist, hat es keine Funktion für die landschaftsbezogene Naherholung.

Vorbelastung

Das Plangebiet ist aufgrund der vorausgegangenen Nutzung als Versorgungsanlage bzw. als Lagerstätte bereits vorbelastet.

Im Landschaftsrahmenplan liegt das Plangebiet im Bereich eines Lärmkorridors entlang von Hauptstraßen, was auf die „Bundesstraße 31“ (= Straße mit durchschnittlicher täglicher Verkehrsstärke DTV > 10.000 Kfz / Tag) zurückzuführen ist.

Bewertung

Nach dem Landschaftsrahmenplan kommt dem Plangebiet aufgrund der kleinräumigen Erlebnisqualität eine mittlere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung zu.

2.9 Mensch/ Wohnen

Bestand

Das Plangebiet liegt etwa 300 m nördlich der Birkenhofsiedlung, welche gleichzeitig das nächste Wohngebiet darstellt.

Vorbelastung

Das Plangebiet liegt im Bereich eines Lärmkorridors entlang von Hauptstraßen, was auf die „Bundesstraße 31“ (= Straße mit durchschnittlicher täglicher Verkehrsstärke DTV > 10.000 Kfz / Tag) zurückzuführen ist.

Bewertung

Es befinden sich keine Wohngebiete in der näheren Umgebung des Plangebiets.

2.10 Kultur- und Sachgüter

Bestand

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der ehemaligen Tarodunum-Siedlung, einer spätkeltischen Befestigung.

Bewertung

Die Siedlung ist ein nach § 12 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Archäologisches Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung.

2.11 Sparsame Energienutzung

Für Informationen zur sparsamen Energienutzung wird auf die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans verwiesen.

2.12 Umweltgerechte Ver- und Entsorgung

Für Informationen zur Ver- und Entsorgung wird auf die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans verwiesen.

3 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Die zu betrachtenden Umweltbelange beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen, Verlagerungseffekte und Wirkungszusammenhänge des Naturhaushaltes, der Landschaft und des Menschen zu betrachten. Um die verschiedenen Formen der Wechselwirkungen zu ermitteln, werden die Beziehungen der Umweltbelange in ihrer Ausprägung ermittelt und miteinander verknüpft, wie die folgende Tabelle zeigt.

	Mensch	Tiere/Pflanzen	Boden	Wasser	Klima	Landschaftsbild
Mensch		Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes	-	Grundwasser als Brauchwasserlieferant und ggf. zur Trinkwassersicherung	Steuerung der Luftqualität und des Mikroklimas. Beeinflussung des Wohnumfeldes und des Wohlbefindens	Erholungsraum
Tiere/ Pflanzen	Störungen und Verdrängen von Arten, Trittbelastung und Eutrophierung, Artenverschiebung		Standort und Standortfaktor für Pflanzen, Standort und Lebensmedium für höhere Tiere und Bodenlebewesen	Standortfaktor für Pflanzen und Tiere	Luftqualität und Standortfaktor	Grundstruktur für unterschiedliche Biotope
Boden	Trittbelastung, Verdichtung, Strukturveränderung, Veränderung der Bodeneigenschaften	Zusammensetzung der Bodenfauna, Einfluss auf die Bodengenese		Einflussfaktor für die Bodengenese	Einflussfaktor für die Bodengenese	Grundstruktur für unterschiedliche Böden
Wasser	Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefährdung durch Verschmutzung	Vegetation als Wasserspeicher	Grundwasserfilter und Wasserspeicher		Steuerung der Grundwasserneubildung	Einflussfaktor für das Mikroklima
Klima	-	Steuerung des Mikroklima z. B. durch Beschattung	Einfluss auf das Mikroklima	Einflussfaktor für die Verdunstungsrate		Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas
Landschaftsbild	Neubaustrukturen, Nutzungsänderung, Veränderung der Eigenart	Vegetation als charakteristisches Landschaftselement	Bodenrelief	-	Landschaftsbildner über die Ablagerung von z. B. Löss	

Wechselwirkungsbeziehungen der Umweltbelange (nach Schrödter 2004, verändert)

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nicht - Durchführung der Planung

4.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Auswirkungen auf die Umweltbelange (Konfliktanalyse)

Im Rahmen einer FNP-Änderung sind die Umweltauswirkungen lediglich auf der Ebene der geplanten Nutzungstypen beschreibbar, da konkrete planerische Aussagen noch nicht bekannt sind. Die Nutzungstypen wiederum können sich weiter kategorisieren lassen und zwar in solche, bei denen z.B. bauliche Aktivitäten zu erwarten sind oder solche, die bestehende Freiräume sichern oder durch Nutzungsänderungen zukünftige Frei- oder Grünflächen vorsehen.

Es werden die für die jeweiligen Umweltbelange relevanten Auswirkungen, die z.B. durch die Erschließung erzeugt werden, dargestellt. Dies sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange des §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Für die Umweltbelange Arten und Biotop:

- Verlust von Lebensräumen und ihren Funktionen (Biotopfunktionen)
- Beeinträchtigung von Biotopfunktionen
- Verlust bzw. Beeinträchtigungen von Biotopvernetzungsfunktionen
- Einschränkung der biologischen Vielfalt

Für Umweltbelang Boden:

- Verlust und Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen

Für die Umweltbelange Klima/Luft:

- Veränderung der Durchlüftungsfunktion

Für den Umweltbelang Wasser:

- Einschränkung der Grundwasserneubildungsfunktion
- Veränderung der natürlichen Abflussverhältnisse

Für die Umweltbelange Landschaftsbild/Erholung:

- Beeinträchtigung der ästhetischen Funktion
- Einschränkung des Erholungswertes der freien Landschaft

Für den Umweltbelang Mensch:

- Beeinträchtigung der Erlebnisfunktion

Für das Umweltbelang Kultur- und Sachgüter:

- Beeinträchtigungen erhaltenswerter Bestandteile der Kulturlandschaft

Darüber hinaus sind im Rahmen des Umweltberichts die Auswirkungen auf die sonstigen Umweltbelange des §1 Abs. 6 Nr. 7BauGB darzustellen:

- Erhaltungsziele und Schutzzwecke von potenziellen FFH-/Vogelschutzgebieten
- Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Darstellung von Fachplänen insbesondere Festsetzungen und Entwicklungsmaßnahmen des Landschaftsplanes
- Erhaltung der Luftqualität

Die Beschreibung der Umweltauswirkungen findet im folgenden Abschnitt statt. Dabei werden die schutzgutbezogenen Funktionen vor dem Hintergrund der wesentlichen negativen Umweltauswirkungen entsprechend eingeschätzt.

4.1.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Biotope

Konfliktschwerpunkte im Hinblick auf das Schutzgut Arten und Biotope ergeben sich – vorbehaltlich der Ergebnisse der andauernden artenschutzrechtlichen Untersuchungen auf Bebauungsplanebene – potenziell durch die anlagebedingte zusätzliche Überbauung und Versiegelung offener Böden. Im Bereich der versiegelten Flächen werden die Biotopfunktionen zukünftig ganz entfallen; betroffen hiervon sind nach derzeitigem Planungsstand insbesondere Biotope mit geringem bis mittlerem ökologischem Wert. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchungen werden zur Offenlage berücksichtigt und ergänzt.

Erheblichkeit/ Konflikte: *mittel*

4.1.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Der Konfliktschwerpunkt ergibt sich potenziell durch die anlagebedingte zusätzliche Überbauung und Versiegelung offener Böden. Die Versiegelung von Böden bedeutet den vollständigen Verlust aller natürlichen Funktionen und führt zur Bewertungsklasse 0.

Erheblichkeit/ Konflikte: *hoch*

4.1.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Die Auswirkungen durch den Flächenverlust entsprechen den beschriebenen Auswirkungen auf den Umweltbelang Boden. Zusätzlich ist kleinflächig der Verlust einer landwirtschaftlich genutzten Fläche mit mittlerer Bodenfruchtbarkeit gegeben.

Erheblichkeit/ Konflikte: *hoch*

4.1.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/ Luft

Der Konfliktschwerpunkt ergibt sich potenziell durch die anlagebedingte zusätzliche Überbauung und Versiegelung offener Böden, verbunden mit einer sehr geringen kleinklimatischen Beeinträchtigung im Gebiet.

Erheblichkeit/ Konflikte: *gering*

4.1.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Ein geringer Konflikt besteht vor dem Hintergrund des relativ geringen Filter- und Puffervermögens der Grundwasserdeckschichten in der potenziellen Verunreinigung des Grundwassers durch potenzielle Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen.

Erheblichkeit/ Konflikte: *gering*

4.1.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

Durch die vorliegende Planung besteht hohes Konfliktpotenzial hinsichtlich der Lage des Plangebiets innerhalb der Gebietskulisse des Landschaftsschutzgebiets Nr. Nr. 3.15.010 „Zarterener Becken“. Durch entsprechende, ergänzende Eingrünungsmaßnahmen kann dieser Konflikt auf Bebauungsplanebene gemindert werden.

Erheblichkeit/ Konflikte: *mittel – hoch*

4.1.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Erholung

Nach derzeitigem Planungsstand sind aufgrund der relativ geringen Bedeutung des Änderungsbereichs für die landschaftsbezogene Erholung allenfalls geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut zu erwarten.

Erheblichkeit/ Konflikte: *gering*

4.1.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/ Wohnen

Nach derzeitigem Planungsstand sind keine erheblichen Konflikte auf das Schutzgut Mensch/ Wohnen zu erwarten.

Erheblichkeit/ Konflikte: *gering*

4.1.9 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Nach derzeitigem Planungsstand sind keine erheblichen Konflikte auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten. Da sich das Plangebiet allerdings innerhalb der denkmalgeschützten Tarodunum-Siedlung befindet, ist auf der Bebauungsplanebene das Landesamt für Denkmalpflege zu beteiligen.

4.2 Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000)

Natura 2000-Gebiete stehen in keiner räumlichen Beziehung zum Änderungsbereich. Aufgrund der Entfernung sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

In der Begründung des Flächennutzungsplans wird die Erforderlichkeit der Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche „Öffentliche Verwaltung“ dokumentiert. Bei Verzicht der vorgesehenen Planung wäre eine Weiterführung der bisherigen Nutzung ohne angepasste Darstellung im Flächennutzungsplan am wahrscheinlichsten.

5 Umweltüberwachung (Monitoring)

Ziel der Umweltüberwachung ist die Prüfung, ob bei der Durchführung von Plänen Umweltauswirkungen eintreten, die bei den Prognosen der Umweltauswirkungen in der Erstellung des Umweltberichts nicht, bzw. nicht in der entsprechenden Ausprägung, ermittelt worden sind.

Gegenstand der Umweltüberwachung sind erhebliche prognostizierte Umweltauswirkungen im Hinblick darauf, ob sie z. B. in prognostizierter Intensität, räumlicher Ausbreitung und zeitlichem Verlauf auftreten und unvorhergesehene Umweltauswirkungen.

Weitergehende Angaben und Maßnahmen zur Umsetzung des Monitorings werden auf der Bebauungsplanebene konkretisiert.

6 Darstellung der Alternativen

Im Hinblick auf alternative Standorte wird auf die Begründung zur 5. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans (Ziffer 5, Standortalternativenprüfung) verwiesen.

7 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten

Besonderheiten bei den technischen Verfahren zur Umweltprüfung sind derzeit nicht vorgehen.

Aufgrund der Lage des Plangebietes etwa 300 m nördlich der Birkenhofsiedlung ergaben sich keine Schwierigkeiten hinsichtlich der Erfassung des Datenmaterials.

8 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Aussagen zu notwendigen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen können im derzeitigen Planungsstand noch nicht getroffen werden. Dies ist erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung umwelterheblicher Auswirkungen werden im weiteren Verfahrensverlauf im Flächensteckbrief aufgeführt.

9 Flächensteckbrief

Für den geplanten Bereich der punktuellen Flächennutzungsplanänderung wird ein sogenannter Flächensteckbrief erstellt, in welchem sowohl die städtebaulichen als auch die landschaftsökologischen Kriterien untersucht und bewertet werden.

10 Quellen

- Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) (2010): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung: Bodenschutz 24. Arbeitshilfe.
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.) (2017): Regionalplan Südlicher Oberrhein: Regionalplan 3.0.
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.) (2013): Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein.
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.) (2006): Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO).
- Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands (GVV) Dreisamtal
- TRINATIONALE ARBEITSGEMEINSCHAFT REKLIP (1995): Klimaatlas Oberrhein Mitte – Süd, Atlas und Textband.
- ÖKOKONTOVERORDNUNG (ÖKVO) (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. Fassung vom 19.12.2010.
- LGRB (2020): Digitale Bodenkarte von Baden-Württemberg M 1 : 50.000
- LGRB (2020): Digitale Geologische Karte von Baden-Württemberg M 1 : 50.000

Internet

- Daten- und Kartendienst der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg): Umwelt-Daten und –Karten Online (UDO). <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>
- Kartenviewer des LGRB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau): <http://maps.lgrb-bw.de/>
- Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg: <https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/kartenviewer>
- Landesmedienzentrum Baden-Württemberg: <http://geo.lmz-bw.de/klima-bw/>
- GIS-Zentrum LKBH (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald): <http://lra-bhs.maps.arcgis.com/apps/MapSeries/index.html?appid=fe8d419886da419c8a9acbc719a8ad>